

STADIONORDNUNG

SV Herta 1920 Kirrweiler e.V.

§ 1 Zweckbestimmung, Geltungsbereich

1. Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit auf dem gesamten Gelände des Multifunktionsgeländes „Heintzis Sportcorner“ (nachfolgend „Stadion“ genannt) einschließlich der dem Stadion angeschlossenen Außenanlagen.
2. Der Geltungsbereich der Stadionordnung ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Stadionordnung ist, mit einer durchgehenden Linie (äußerer Sicherheitsring) gekennzeichnet.
3. Materielle Rechtsgrundlage der Stadionordnung ist das Hausrecht des SV Herta 1920 Kirrweiler e.V. und der Abteilung Skaterhockey „Kirrweiler Knights“ als Betreiber des Stadions.
4. Die Besucher des Stadions erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für das Stadion, spätestens mit dem Betreten des Stadions, diese Stadionordnung als für sich verbindlich an.

§ 2 Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Skaterhockeyspielen und der Durchführung von Veranstaltungen mit regionalem und repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Hausrecht

Die Wahrnehmung des Hausrechts steht der Herta oder den von der Herta beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen der Herta, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Polizei sowie weiteren Sicherheitsträgern im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

§ 4 Kontrollen und Aufenthalt

1. Ein Besucher ist nur zum Stadionzutritt (auch einzelner Bereiche) berechtigt, wenn er ein gültiges bzw. elektronisch freigeschaltetes Ticket oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z.B. Arbeitskarte) besitzt und einen gültigen zur Identifikation geeigneten Ausweis mit sich führt. Beide Dokumente sind auf Verlangen der Herta und/oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes und/oder der Polizei vorzuzeigen. Der Zutritt zum Stadion kann dennoch verweigert werden, wenn
 - a) der Besucher sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Stadioneingang und/oder im sonstigen Geltungsbereich der Stadionordnung einer vom Sicherheits- und Ordnungsdienst und/oder der Polizei vorgenommenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen,
 - b) der Besucher im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend ohne elektronisches Auschecken wieder verlassen hat (in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit).
2. Kinder ohne Begleitung Erwachsener erhalten Zutritt zum Stadion erst ab 10 Jahren.
3. Der jeweils aktuelle Ermäßigungsnachweis ist beim Stadionzutritt mitzuführen sowie auf Anfrage der Herta und/oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes vorzuzeigen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden; Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis aus dem Stadion sowie mit einer Strafanzeige geahndet werden.
4. Jeder Besucher hat denjenigen Platz im Stadion einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Davon abweichend ist er auf Anordnung der Herta, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte, Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
5. Die Südseite sowie ggf. weitere einzeln zugewiesene Blöcke bzw. Tribünenbereiche

sind der Heimbereich der Fans der Herta („Heimfans“) im Stadion („Heimfanbereich“). Da die Herta aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Fans gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Fans der jeweiligen Gastmannschaft oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Anscheins als Fans der Gastmannschaft angesehen werden können („Gastfans“), aus Sicherheitsgründen der Zutritt zum und/oder der Aufenthalt im Heimfanbereich nicht gestattet. Diese Regelung kann, je nach Sicherheitslage, auch auf den neutralen Zuschauerbereich (Nordseite) ausgeweitet werden. Die Herta, der Sicherheits- und Ordnungsdienst und die Polizei sind berechtigt, Gastfans, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind, den Zutritt zum Heimfanbereich oder ggf. auch neutralen Zuschauerbereich zu verweigern und/oder die Gastfans aus dem Heimfanbereich oder ggf. auch neutralen Zuschauerbereich zu verweisen.

6. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher und zu Zwecken der Gefahrenabwehr wird das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions videoüberwacht.

7. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst und die Polizei sind berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend zu überprüfen, ob sie auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen, feuergefährlichen oder sonstigen nicht erlaubten Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen.

8. Personen, die keine Aufenthaltsberechtigung nachweisen können oder die nach Bewertung der Herta und/oder des Sicherheits- und Ordnungsdienst und/oder der Polizei ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind bei der Eingangskontrolle zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern bzw. aus dem Geltungsbereich der Stadionordnung zu verweisen.

9. Dasselbe gilt für Personen mit gültigem lokalen oder bundesweiten Stadionverbot und für diejenigen Personen, für die ein Hausverbot besteht.

10. Für Stadionbesucher besteht keine Möglichkeit der Gepäckaufbewahrung durch die Herta.

11. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die dafür von der Herta getroffenen Anordnungen.

12. Jeder Besucher willigt für alle Medien in die unentgeltliche Verwendung des Abbildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ein.

13. Für die Benutzung der Parkflächen (innerhalb des äußeren Sicherheitsrings gem. § 1 Ziffer 2) gilt das Folgende:

a) Bei Einfahrt in den Geltungsbereich der Stadionordnung („Durchfahrt“) und/oder auf die dort vorgesehenen Parkplätze („Parken“) und/oder in den begrenzten Stadionbereich („Anlieferung“) ist der Besucher verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst seine Park- bzw. Zufahrtsberechtigung „Parkschein“, „Anlieferungsschein“ und „Durchfahrtschein“, die ausschließlich durch die Herta ausgegeben wird, für das entsprechende Spiel oder Veranstaltung unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur weiteren Überprüfung auszuhändigen.

b) Der Parkschein ist gut sichtbar und lesbar hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug auszulegen. Der Anlieferungs- und Durchfahrtschein berechtigen nicht zum Parken auf den Parkplätzen und/oder am/im Stadion.

c) Die Benutzung der Parkplätze geschieht auf eigene Gefahr. Eine Bewachung oder Überwachung des geparkten Fahrzeugs erfolgt nicht. Wertgegenstände sollte der Besucher daher nicht in seinem abgestellten Fahrzeug belassen.

d) Bei Nichtbenutzbarkeit der Parkplätze durch Witterungseinflüsse besteht kein Anspruch auf einen Ersatzparkplatz.

e) Auf den Parkplätzen ist Schritttempo zu fahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

f) Fahrzeuge dürfen nur auf den für Parkplätze vorgesehenen und markierten Parkflächen abgestellt werden. Die Herta ist berechtigt, dem Besucher einen Parkplatz entgegen dem Aufdruck auf dem Parkschein vor Ort zuzuweisen.

g) Ein Aufenthalt auf den Parkplätzen, der nicht im Zusammenhang mit dem Parken eines Fahrzeuges im Rahmen eines Fußballspiels bzw. einer Veranstaltung steht, ist unzulässig.

- h) Es ist untersagt, defekte Fahrzeuge abzustellen, gefährliche Substanzen im Fahrzeug zu lagern, unangebracht zu hupen, den Motor warm laufen zu lassen oder sonstige Belästigungen durch vermeidbare Handlungen durchzuführen.
- i) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verbote aus § 4 Ziff. 13, insbesondere die Buchstaben f, g und h kann die Herta auf Kosten und Gefahr des Besuchers das Fahrzeug umstellen und/oder abschleppen lassen, insbesondere wenn
- kein Parkschein vorliegt und/oder der Parkschein für das betreffende Spiel oder Veranstaltung ungültig und/oder nicht einseh-/lesbar im Fahrzeug ausgelegt wurde
 - ein Anlieferungs- und/oder Durchfahrtschein als Parkschein missbraucht wird
 - das Fahrzeug auf nicht als Parkplatz ausgewiesenen Flächen abgestellt ist
- j) Der Besucher und Nutzer des Parkscheins haftet für alle durch ihn selbst oder seine Begleitpersonen gegenüber der Herta oder Dritten schuldhaft verursachte Schäden (auch Verunreinigung des Parkplatzes).

§ 5 Verhalten im Geltungsbereich dieser Stadionordnung

1. Im Geltungsbereich hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Herta, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Polizei und weiterer Sicherheitsträger sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisungen der nach Abs. 2 Berechtigten andere Plätze als auf ihren Tickets vermerkt (auch in anderen Bereichen) einzunehmen oder das Stadion und die angrenzenden Außenanlagen zu verlassen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Flucht- und

Rettungswege
sind uneingeschränkt freizuhalten.

5. Unbeschadet dieser Stadionordnung können nach Abs. 2 Berechtigte erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Verbote und verbotene Gegenstände

1. Fans der jeweiligen Gastmannschaft oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Anscheins als Fans der Gastmannschaft angesehen werden können („Gastfans“) ist der Zutritt zum und/oder der Aufenthalt im Heimfanbereich (Südseite sowie ggf. weitere einzeln zugewiesene Blöcke bzw. Tribünenbereiche) nicht gestattet. Im Übrigen gilt § 4 Ziff. 5.
2. Es ist verboten, sich als Heimfan im Gastfanbereich des Stadions (Ostseite) aufzuhalten bzw. zu verweilen. Ferner ist im Gastfanbereich das Präsentieren von Fanartikeln oder -utensilien der Herta untersagt. Die Herta, der Sicherheits- und Ordnungsdienst und die Polizei sind berechtigt, Personen, die als Heimfans zu erkennen sind oder durch ihr Verhalten auffallen, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind, den Zutritt zum Gastfanbereich zu verweigern und/oder die Heimfans aus dem Gastfanbereich zu verweisen. Kann kein anderer geeigneter Platz angeboten werden, kann der betroffene Heimfan aus dem Stadion verwiesen und/oder der Zutritt zum Stadion verweigert werden.
3. Jeder Besucher ist verpflichtet, sich im Stadion so zu verhalten, dass die Rechtsgüter der Herta, der Spieler, der Zuschauer und allen anderen bei Veranstaltungen im Stadion anwesenden Personen möglichst nicht beeinträchtigt, belästigt und/oder gefährdet werden.
4. Insbesondere gelten die folgenden Verbote für alle Besucher:
 - a) Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Absperrgitter bzw. die Umfriedung des

Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren.

b) Es ist untersagt, offensichtlich unter Alkoholeinfluss zu stehen, offensichtlich unter Drogeneinfluss zu stehen, sich zu vermummen, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider die öffentliche Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.

c) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen:

- Waffen und Schutzbekleidung jeder Art (auch Mundschutz)
- Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können
- Ätzende, leicht entzündbare färbende Substanzen,
- Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splintern den oder besonders hartem Material bestehende Behältnisse
- Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauch- und Leuchtkerzen, Rauchpulver, Leuchtkugeln, bengalische Feuer, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische
- Laser-Pointer
- Videokameras (auch GoPro Kameras), Fotoapparate/-kameras mit Wechselobjektiven und Spiegelreflexkameras sowie Kameraausrüstungen (u.a. Fotokoffer, Stative und insbesondere Teleobjektive)
- Powerbanks, Selfiesticks
- Anbringen von Aufklebern im Stadion (z.B. an Bauten, Anlagen, Einrichtungen, Hinweisschildern, Wegen)
- Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kinderwägen, Kisten, Styroporblöcke, Motorradhelme
- Rucksäcke, Reisekoffer, Sporttaschen oder sonstige Gepäckstücke
- Regenschirme (insbesondere Stockregenschirme) im Heimfanbereich (Südseite) und Gastfanbereich (Ostseite)
- Nicht im Stadion erworbene Getränke und Speisen
- Illegale Drogen, Rauschmittel
- Kleidungsstücke (z.B. Sturmhaube, Schlauchschal) und sonstige Utensilien, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden,
- Tiere (mit Ausnahme: von Blindenhunden nach vorheriger Absprache und mit schriftlicher Genehmigung)
- Sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu

gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.

- Die Herta bleibt vorbehalten, im Einzelfall das Mitführen von anderen nicht aufgeführten gefährlichen, sperrigen oder als Wurfgeschoss verwendbaren Gegenständen auf dem Stadiongelände zu untersagen, soweit dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist.

d) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände, Materialien und/oder Medien mit sich zu führen und/oder zu benutzen:

- Rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende, antisemitische, diskriminierende, ausländerfeindliche, rechts- bzw. links-radikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände Materialien und/oder Medien aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und/oder Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden; entsprechendes gilt insbesondere auch für Kleidung (z.B. mit Schriftzügen und/oder Symbolen wie Thor Steinar, Consdaple etc.) und/oder Körperschmuck (einschließlich Tätowierungen), die bzw. der Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger rassistischer, fremdenfeindlicher, homophober, gewaltverherrlichender, antisemitischer, diskriminierender, ausländerfeindlicher sowie rechts- und/oder linksradikaler Tendenz/Inhalten aufweisen bzw. aufweist.
- Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen und/oder Äußerungen und Anfeindungen jeglicher Art betreffend Geschlecht, Menschen mit Behinderung, Homosexuellen und Andersgläubigen sowie entsprechende Handlungen im gesamten Bereich des Stadions verboten.

e) Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung der Herta und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung durch der Herta ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nichtkommerziellen

Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Herta. In jedem Fall ist es untersagt, ohne Zustimmung der Herta Bild-, Ton und/oder Videoaufnahmen, live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social Media Plattformen und/oder Apps und/oder anderen Medien (einschließlich Mobile Devices wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) öffentlich wiederzugeben und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung der Herta oder eines von der Herta autorisierten Dritten nicht in das Stadion gebracht werden.

f) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Stadionbereich nur mit vorheriger Zustimmung der Herta erlaubt: Fahnen- (sogenannte „große Schwenkfahnen“), Transparent- und Doppelhalterstangen, die länger als 2,0 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3,0 cm ist und welche nicht aus Plastik/PVC-Leerrohr („einsehbar“) bestehen, Spruchbänder und Transparente jeglicher Art, mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Trommeln und Trillerpfeifen) und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung (z.B. Megafone).

g) Das Mitführen medizinisch notwendiger Gehhilfen ist aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Flucht- und Rettungswegen) nur im Bereich der Sitzplätze und/oder der ausgewiesenen Sonderplätze erlaubt. Die Herta ist berechtigt, dem Besucher, der eine Gehhilfe mit sich führt, eine entsprechende Platzierung zuzuweisen. Ausnahmen können nach Absprache und mit schriftlicher Genehmigung der Herta erteilt werden.

h) Das Rauchen (auch E-Zigaretten) ist unmittelbar am Spielfeld und im Bereich des Sportbodens verboten. Erlaubt ist das Rauchen lediglich an den dazu festgelegten Raucherbereichen.

i) Es ist untersagt:

- Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen (insbesondere Innenraum) oder Spielflächen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern.
- Bauten, Anlagen, Einrichtungen,

Hinweisschilder oder Wege ohne vorherige Abstimmung mit der Herta zu beschriften, zu bemalen, zu zerkratzen, zu bekleben oder gar zu beschädigen, gleich welcher Art.

- Bereiche, die nicht für Besucher oder Personen ohne gültige Zugangsberechtigung zugelassen sind (z.B. Spielfeld, Kabinen, Funktionsräume), ohne Genehmigung der Herta zu betreten.
- Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen, zu verunreinigen.
- Den Geltungsbereich dieser Stadionordnung ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche oder ohne Erlaubnis auf einer für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken.
- Ab 3 Stunden vor Spielbeginn auf dem gesamten Stadiongelände ohne Genehmigung der Herta Kraftfahrzeuge einzusetzen.
- Das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen im gesamten Stadionbereich
- Verkehrsflächen, insbesondere Flucht- und Rettungswege (auch Auf- und Abgänge zu den Blöcken) sowie Geh- und Fahrwege einzuengen und Verkaufsstände auf Grünflächen aufzustellen.
- Sich im gesamten Stadionbereich mit anderen zusammenzutreffen. Eine Zusammenrottung liegt vor, wenn mehrere Personen zu einem gemeinschaftlichen Handeln mit erkennbarem Willen auf Störung des öffentlichen Friedens zusammen-treffen.

5. Weitere Verbote können im Einzelfall durch die Herta und/oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes und/oder der Polizei auch vor Ort getroffen werden.

§ 7 Alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen

1. Werden im Geltungsbereich dieser Stadionordnung Personen angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln (z.B. Rauschgift oder Betäubungsmittel) stehen, können sie aus diesem Bereich und/oder aus dem Stadion verwiesen werden.

2. Besuchern, die nach dem Ermessen der Herta und/oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes stark alkoholisiert sind und/oder unter Drogeneinfluss stehen, wird kein

Zutritt ins Stadion gewährt bzw. kein weiterer Aufenthalt gestattet.

§ 8 Haftung

1. Der Aufenthalt am und im Stadion einschließlich der dem Stadion angeschlossenen Außenanlagen (in dem der Stadionordnung beigefügten Lageplan mit einer durchgehenden Linie gekennzeichnet) erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haften der FCK, seine gesetzlichen Vertreter und/ oder seine Erfüllungsgehilfen nicht.
3. Die Herta haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn schuldhaft durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit verursacht wurden.
4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird nicht beschränkt.
5. Unfälle und Schäden sind der Herta unverzüglich zu melden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

1. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, wird Anzeige erstattet.
2. Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Ticketpreises aus dem Stadion verwiesen und von der Herta mit einem Stadionverbot und/oder Hausverbot belegt werden. Ferner kann diesen Personen der zukünftige Ticketerwerb untersagt werden.
3. Stadionverweisungen und Zutrittsverweigerungen können von der Herta, vom Sicherheits- und Ordnungsdienst und/oder der Polizei auch gegenüber Personengruppen ausgesprochen werden, wenn konkrete Verstöße einzelnen Personen nicht zugeordnet werden können, das Verhalten aber den Gruppenmitgliedern insgesamt zugerechnet werden kann.
4. Sollte die Herta aufgrund Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen diese Stadionordnung von den

zuständigen Verbänden (Liga- bzw. Wettbewerbsveranstalter: ISHD, ISH-BW mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden, so ist die Herta berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress bzw. auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB mit der Folge, dass die Herta einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für die Herta entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen der einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand.

5. Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben oder nach Ablauf von zwei Wochen nach der Veranstaltung auf Kosten des Besuchers vernichtet. Die Herta haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von sichergestellten Gegenständen.

Kirrweiler, 10.02.2022
SV Herta 1920 Kirrweiler e.V.